

Sebastian Grüniger

# DAS BEWEGTE SCHICKSAL DES KLOSTERS PFÄFERS IM 10. JAHRHUNDERT

Zum Quellenwert von Schilderungen Ekkeharts IV.  
von St. Gallen

## EIN CHURRÄTISCHES KLOSTER IM FRÜHMITTELALTER

In der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrtausends hatte sich im östlichen Alpenraum als Überrest der ehemaligen römischen Provinz *Raetia prima* ein historischer Raum herausgebildet, der nach seinem politischen und kirchlichen Zentrum schon im Frühmittelalter *Rhetia Curiensis*, also Churrätien, genannt wurde.<sup>1</sup> Das Kloster Pfäfers war seit seiner Gründung in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts darin eingebunden. So belegt das einzige frühmittelalterliche Besitzverzeichnis eines churrätischen Klosters, der ins sogenannte Churrätische Reichsgutsurbar integrierte Pfäferserrodol aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, Klosterbesitz vor allem in Unterrätien, also im St. Galler, Liechtensteiner und Vorarlberger Rheintal, in der Bündner Herrschaft und im Seez- und Walenseetal. Aber auch rheinaufwärts bis in die Foppa und ins Lugnez finden sich Klostergüter, ebenso vereinzelt an der Julier- und an der Splügenroute, Weinberge und anderer Besitz im ebenfalls churrätischen Vinschgau sowie im ausserrätischen Teil des oberen Etschtals, aber auch Ferngüter im benachbarten Alemannien bis ins luzernische Weggis und in den Raum nördlich des Bodensees.<sup>2</sup>

Zusammen mit den übrigen rätischen Männerklöstern Disentis und Müstair wird die Abtei im Zuge der verstärkten Einbindung Churrätiens ins Frankenreich durch Karl den Grossen und der damit verbundenen *divisio inter episcopatum et comitatum*, der Güteraufteilung zwischen Bistum und neu geschaffener Grafschaft, 806 dem Churer Bischof entzogen und der Grafschaft bzw. dem Reichsgut zugeschlagen.<sup>3</sup> Dass dies vermutlich bis zum beginnenden 10. Jahrhundert so blieb, wird später noch zu erörtern sein.

Die Mönchslisten des berühmten *Liber viventium Fabariensis* weisen Pfäfers bis in diese Zeit als überwiegend romanisch geprägtes Kloster aus, belegen aber auch die von Hermann dem Lahmen erwähnten Beziehungen zur alemannischen Nachbarregion seit

der Klostergründung. Seit dem 9. Jahrhundert wurde der Norden Churrätens Rhein und Walensee aufwärts ohnehin zunehmend alemannisch durchsetzt.<sup>4</sup>

Während das Bistum Chur das Frühmittelalter überdauerte und bis ins 19. Jahrhundert weitgehend die frühmittelalterlichen Sprengelgrenzen aufwies, war die politische Einheit Churrätens im hier betrachteten 10. Jahrhundert nicht mehr gegeben. Die Grafschaft erscheint in den Quellen dreigeteilt, doch bestehen da viele Unsicherheiten. Insbesondere Unterrätien wird als sogenannte Markgrafschaft eng an das neu entstandene Herzogtum Schwaben angelehnt. Herzog Burchard II. (oder je nach Zählung I.) hatte um 920 das schwäbische Herzogtum und die rätische Grafschaft in Personalunion inne. Als integrierende Kraft wirkte jedoch vor allem der Churer Bischof, dessen Herrschaft im 10. Jahrhundert vor allem auf Kosten der Grafschaft in Oberrätien enorm ausgeweitet wurde. Insbesondere für die Bischöfe Waldo und Hartpert sind Kontakte zu den ottonischen Königen belegt, die im Fall von Hartpert besonders eng waren.<sup>5</sup>

Churrätens Zugehörigkeit zum schwäbischen Herzogtum im 10. Jahrhundert brachte es mit sich, dass die Abtei Pfäfers, an den Zugängen zu den Bündnerpässen gelegen, die Begehrlichkeiten der Grossen Schwabens weckte. So sind über das bewegte Schicksal von Pfäfers im 10. Jahrhundert so viele Nachrichten überliefert wie für kein anderes rätisches Kloster – möglicherweise zu viele, wie im Folgenden zu erörtern sein wird.

## VON KUNSTGRIFFEN UND UNBENUTZTEN ARCHIVEN: EKKEHART IV. ZUR ÜBERTRAGUNG DES KLOSTERS PFÄFERS AN ST. GALLEN

Die ausführlichsten und farbigsten Schilderungen zu Pfäfers im 10. Jahrhundert verdanken wir Ekkehart IV. von St. Gallen. In seinen um 1050 entstandenen St. Galler Klostergeschichten, den *Casus sancti Galli*, geht er über mehrere Kapitel auf das Schicksal der Abtei ein.

Gleich die erste dieser Passagen zeigt allerdings, dass Ekkeharts Rekonstruktion der Geschichte erhebliche quellenkritische Probleme aufwirft. Über Bischof Salomo III. von Konstanz, der gleichzeitig Abt von St. Gallen war, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten im gerade im Entstehen begriffenen Herzogtum Schwaben und überdies wichtiger Berater mehrerer Könige, berichtet Ekkehart folgendes:

*Aber in der Erkenntnis, dass das Alter anfang ihn niederzudrücken, ging der Gottesmann [Salomo] nach dem nächsten Osterfeste an den Hof und liess alle Güter, die er an Konstanz oder andere geistliche Orte durch eigenes Bemühen oder dank der Freigiebigkeit der Könige gebracht hatte, mit Brief und Siegel des damaligen Königs Konrad bestätigen. Bestimmte Örtlichkeiten aber hatte er für St. Gallen erworben. Es würde zu weit führen zu schildern, mit welchen Kunstgriffen von seiner Seite die Abtei Pfäfers für St. Gallen errungen und gesichert*

worden ist. Noch heute werden ja ihre Urkunden für fast allen Besitz, der damals zu ihr gehörte, im Archiv von St. Gallen verwahrt. Wie man dann aber Pfäfers St. Gallen entrissen hat, werden wir an seinem Ort erzählen müssen. Noch viele andere Besitzungen hat Salomo für St. Gallen erworben; wir lassen sie unerwähnt, weil die Greise auf entsprechende Fragen erklärten, es müsse gar so vieles im Archiv gesucht werden und versichern nur dies auf wahrhaftigste, dass Salomo vor allen Klöstern, die er regierte, stets sein St. Gallen mit Erwerbungen bedacht hat [...]<sup>6</sup>

Was Pfäfers betrifft so erfahren wir aus dem Zitat, dass Salomo die Abtei für St. Gallen erworben hatte, und zwar womöglich auf nicht ganz koschere Weise, wie die Erwähnung von »Kunstgriffen« (artes) Salomos erahnen lässt. Obwohl Pfäfers St. Gallen zu einem hier noch nicht genannten Zeitpunkt abhanden gekommen sei, lägen die Urkunden des Klosters angeblich noch im 11. Jahrhundert im St. Galler Archiv.

Was auf diesen knappen Faktenbericht folgt, lässt allerdings jeden halbwegs kritischen Historiker stutzen: Ekkehart hatte das Archiv für seine Nachforschungen offensichtlich gar nicht selber aufgesucht, sondern führt als Quelle das Wissen der Alten an. Im 19. Jahrhundert, als Oral history bekanntlich noch nicht zu den massgeblichen Methoden der historischen Disziplin gehörte, hat die Forschung bei einer derartigen Quellenlage natürlich rot gesehen. Ist denn einem Autoren zu trauen, der sich nicht einmal bemüht, Urkunden, die Kronzeugen der kritischen Geschichtsforschung, beizuziehen?<sup>7</sup>

Insbesondere der zweite Editor der St. Galler Klostersgeschichten, Gerold Meyer von Knonau, hat in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts viel Energie darauf verwendet, dem über 100 Jahre nach den hier geschilderten Ereignissen schreibenden Mönch Ungenauigkeiten, Irrtümer und insbesondere Parteilichkeit zugunsten seines Klosters nachzuweisen, wie sie beispielsweise hinter der Betonung der besonderen Vorliebe Salomos für St. Gallen im obigen Zitat vermutet werden könnte:

»Darf«, so fragt Meyer von Knonau im Vorwort seiner Edition, »auf die Mittheilungen eines Erzählers viel Gewicht gelegt werden, welcher ganz erheblich nach den von ihm geschilderten Zeiten lebte, welcher die von ihm vorgeführten Dinge nur sehr mittelbar im Zwielfichte einer vielfach von Parteigeiste gefärbten klösterlichen Ueberlieferung sah, welchem eine zweckbewusste Zurechtlegung des Stoffes mehrfach zur Erreichung sichtlich vorhandener Absichten dienen sollte? Da wird gesagt werden müssen, dass ein ungetrübter Ausdruck des Thatsächlichen in einem derartigen Werke nicht gesehen werden kann, dass die Casus des Ekkehart als eine eigentliche Geschichtsquelle nicht betrachtet werden dürfen.«<sup>8</sup>

Diese fundamentale Kritik Meyers von Knonau bleibt bis heute an Ekkeharts Casus haften. Selbst Hans Haefele, der Ekkehart in literarischer Hinsicht rehabilitiert hat, bezeichnet die Klostersgeschichten als »lebhaft, einfallsreich, im Einzelnen freilich oft unzuverlässig, voller Erzähllaune, mit Neigung zum Anekdotischen und sogar Schnurriegen« und lässt Ekkehart »sorglos und unkritisch den Stoff sammeln«.<sup>9</sup>

Was die historiographisch-quellenkritische Beurteilung betrifft, so hat Haefele allerdings versucht, den ebenfalls seit dem 19. Jahrhundert gehegten Verdacht zu entschärfen, die *Casus sancti Galli* seien in erster Linie als tendenziöse Streitschrift gegen die zu Ekkeharts Zeiten unter Abt Norpert laufenden lothringischen Klosterreformen anzusehen.<sup>10</sup> Auf diesem Kurs folgt denn auch die neuere Forschung Meyer von Knonaus einwänden nur zum Teil und schenkt Ekkehart in sehr unterschiedlichem Mass Vertrauen, vor allem dann, wenn keine andere Quelle seinen Schilderungen entgegen steht. Nach einer Phase der verstärkten Rückgriffe auf die *Casus*, die vor allem durch die Publikationen von Johannes Duft geprägt war, nehmen in jüngster Zeit die Zweifel allerdings wieder zu.<sup>11</sup> Im Übrigen hat bereits Wolfram von den Steinen in Abkehr von Meyer von Knonaus Generalverdacht formuliert: »Alles Sachliche muss von Fall zu Fall nachgeprüft werden.«<sup>12</sup> Doch wie steht es mit dem Fall Pfäfers?

## CHUR ODER ST. GALLEN? PFÄFERS IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 10. JAHRHUNDERTS GEMÄSS URKUNDEN

Für den bereits zitierten Anfang von Ekkeharts Ausführungen zu Pfäfers stehen die Zeichen vorerst durchaus günstig: In Sankt Gallen liegen drei Urkunden, die Ekkeharts Bericht zumindest nicht widersprechen:

Ein Herrscherdiplom Ludwigs des Kindes, welches für 905 die Vergabe von Pfäfers an Salomo III. belegt.<sup>13</sup> Eine zweite Urkunde, datiert auf 909, dokumentiert die Weiterschenkung der Abtei an St. Gallen und zwar mit der Auflage, dass Pfäfers zu Lebzeiten Salomos und danach dessen Neffen Waldo, dem späteren Bischof von Chur, zugestanden werde, solange letzterer nicht zum Bischof ernannt werde.<sup>14</sup> Schliesslich eine Sammelbestätigung König Konrads I. Sie könnte eine jener Bestätigungsurkunden darstellen, welche laut der zitierten Ekkehart-Passage von Salomo für die ihm unterstellten Kirchen eingeholt worden seien. Die Urkunde, welche auch die Abtei Pfäfers erwähnt, datiert allerdings nicht kurz vor Salomos Tod im Jahr 919, wie Ekkeharts Bericht vermuten lässt, sondern bereits auf 912, ins erste Jahr nach Konrads Herrschaftsantritt.<sup>15</sup>

Nichts deutet in den Urkundentexten darauf hin, dass bei dieser Erwerbung von Pfäfers etwas nicht mit rechten Dingen zugeht. Von den bei Ekkehart an anderer Stelle nochmals betonten »Kniffen« (*techna*) Salomos also keine Spur.<sup>16</sup> Die Urkunden werden in ihrer Echtheit jedenfalls nicht angezweifelt. Die Übertragung an Salomo erfolgte ausdrücklich mit Einwilligung des rätischen Markgrafen Burchard, der die Abtei Pfäfers gemäss der erstgenannten Übertragungsurkunde vor 905 zu Lehen innehatte. Echte »unscheltbare« Herrscherurkunden also, an deren Inhalt und Rechtsgehalt nicht zu rütteln ist?

Immerhin sei erwähnt, dass Salomo zum Zeitpunkt der ersten Übertragung Kanzler und einer der einflussreichsten Berater des unmündigen Königs Ludwigs des Kindes war. Weiter dürfte jener von der Schenkung an Salomo betroffene Markgraf jener Burchard gewesen sein, der die Würde des Pfalzgrafen, vielleicht gar als erster eines Herzogs von Schwaben beanspruchte und an dessen Ermordung oder gar Hinrichtung 911 vermutlich auch Bischof Salomo Verantwortung trug.<sup>17</sup>

Hatte Ekkehart vielleicht doch recht, dass hinter der Übertragung mehr steckte als die spröden Urkundentexte vermuten lassen? Schade, dass der nach Haefele zuweilen »schnurrige« Ekkehart sich ausgerechnet hier zu wortkarg gibt!

Während also beide Überlieferungsstränge, die Urkunden und Ekkehart die Abtei Pfäfers in den ersten beiden Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts St. Gallen zusprechen, gehen ihre Informationen für die folgende Zeit immer stärker auseinander:

Bereits Heinrich Wartmann hat darauf aufmerksam gemacht, dass die genannte Schenkung Salomos III. an St. Gallen von 909 mit derart vielen Auflagen verbunden war, dass ihre Realisierung »von Anfang an mindestens fraglich, wenn nicht geradezu illusorisch« gewesen sei.<sup>18</sup> Gemäss der Schenkungsurkunde musste nämlich quasi im Tausch gegen Pfäfers und analog zu diesem auch der sanktgallische Hof Bussnang gegen einen bescheidenen Zins auf Lebzeiten Salomo und dessen Neffen Waldo übertragen werden.<sup>19</sup> So kann wenig erstaunen, dass die nächst jüngere Nachricht zu Pfäfers von einem Konflikt um genau diese Angelegenheit zeugt:

Es handelt sich um die Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung auf dem *mallus publicus*, der öffentlichen Gerichtsstätte in Rankweil, im Jahr 920. Sie zeugt von der Klage der St. Galler Mönche gegen Bischof Waldo von Chur, der unrechtmässig die Abtei Pfäfers behalten habe. Wie oben erwähnt, hätte Waldo, Salomos Neffe, gemäss Urkunde von 909 die Abtei bei erfolgter Bischofserhebung herausgeben müssen. Waldo seinerseits wirft den St. Gallern Vertragsbruch vor, indem sie gegen die oben erwähnte Bestimmung den Hof Bussnang anderweitig verliehen hätten. Dies sei bereits von König Konrad I. urkundlich festgehalten worden. Nach der öffentlichen Lektüre dieser heute verlorenen Urkunde wurde die Klage der St. Galler von den anwesenden rätischen und alemannischen Richtern zurückgewiesen und die Abtei dem Churer Bischof zugesprochen.<sup>20</sup>

Es dürfte wohl kein Zufall sein, dass dieser Prozess genau ein Jahr nach dem fast gleichzeitigen Ableben sowohl König Konrads als auch Salomos III. von Konstanz/St. Gallen erfolgte. Praktisch auch, dass Bischof Waldo, also die begünstigte Streitpartei, den Gerichtsvorsitz führte, zusammen mit dem schwäbischen Herzog Burchard II., der gleichzeitig wie sein 911 hingerichteter (oder je nach Quelle ermordeter) Vater die Grafschaft Rätien innehatte. Der positive Prozessausgang für Chur ist da wenig erstaunlich. Die wortreiche Gerichtsurkunde lässt darauf schliessen, dass das Urteil von 920 nur eine Episode in einer längeren Auseinandersetzung zwischen St. Gallen und Chur darstellte.

Dass keine weitere Urkunde von der Fortführung des Streits zeugt, deutet die Forschung gewöhnlich als Hinweis auf die Durchsetzungsfähigkeit Bischof Waldos.<sup>21</sup>

Auch scheint ja die Schilderung vom öffentlichen Urkundenvortrag vor Gericht die hohe Rechtsrelevanz herrscherlicher Urkunden zu belegen.<sup>22</sup>

Zu dieser Sichtweise würde auch passen, dass die nächste urkundliche Nachricht über Pfäfers von 950 datiert, also ein Jahr nach dem Ableben Bischof Waldos. König Otto I. verlieh mit dieser Urkunde dem Kloster die Immunität, also die Unabhängigkeit von jedwelcher Zwischengewalt zwischen Abtei und König. Neben dem Verbot der Lehenvergabe von Abteibesitz wird zusätzlich das Recht auf freie Abtwahl gewährt und der von den Mönchen gewählte Erembreht als Abt bestätigt.<sup>23</sup>

Dass in der Formel betreffend den Ausschluss von Amtsträgern aus den klösterlichen Angelegenheiten unüblicherweise noch vor dem Grafen dem Bischof der Zutritt verwehrt wird, rechnet die Forschung als Indiz dafür, dass das Privileg insbesondere gegen Chur, also gegen die bisherige Klosterherrschaft, gerichtet gewesen sei.<sup>24</sup> Von Ansprüchen St. Gallens ist in der Urkunde nicht die Rede.

## VON AUFSTÄNDEN UND INTRIGEN: EKKEHART ZUM KLOSTER PFÄFERS UM DIE MITTE DES 10. JAHRHUNDERTS

Mit dieser scheinbar schlüssig aus den Urkundenbeständen von St. Gallen und Pfäfers ableitbaren Geschichte kontrastiert nun allerdings Ekkeharts Version erheblich:<sup>25</sup>

Wie bereits das oben angeführte Zitat vermuten lässt, hat St. Gallen laut Ekkehart die Herrschaft über das Kloster Pfäfers gar nie an Chur verloren, ja von Bischof Waldo ist in Ekkeharts *Casus* überhaupt nie die Rede. Auch Abt Erembreht wird nicht erwähnt, geschweige denn eine Immunitätsverleihung an Pfäfers im Jahr 950. Ohne dass sich Ekkeharts Erzählung genauer chronologisch verankern liesse, erscheint Pfäfers in den Jahrzehnten zwischen dem Abbatat Salomos und den 950er Jahren als Propstei von St. Gallen.

In einer langen Kapitelfolge stehen in Ekkeharts Erzählung zwei Mönche im Vordergrund, die beide einer einflussreichen rätischen Familie angehört haben sollen, mit Beziehungen bis hinauf zur königlichen Reichsgutsverwaltung.<sup>26</sup>

Der jüngere der beiden mit dem im frühmittelalterlichen Churrätien häufigen Namen Victor, war angeblich Mönch in St. Gallen, der sich der strengen Klosterzucht unter Abt Craloh besonders schwer unterordnen konnte und der eine klosterinterne Opposition gegen den Abt angeführt haben soll. Für ihn hätten seine einflussreichen rätischen Verwandten zu unbestimmbarem Zeitpunkt bei Craloh vergeblich um die Übergabe von Pfäfers ersucht.<sup>27</sup>

Probst von Pfäfers war hingegen der ältere der beiden Räter, nämlich Victors Onkel, mit dem in Rätien unüblichen germanischen Namen Enzelinus bzw. Enzelin. Trotz

seiner bedeutenden familiären Herkunft soll ihm der St. Galler Abt Craloh arg zugesetzt haben. Ekkeharts Schilderung zeigt Enzelin eindeutig in einer subalternen Position gegenüber dem St. Galler Abt, der den Propst angeblich verprügelt und abgesetzt haben soll.<sup>28</sup>

In der Folge liefert Ekkehart das einzige Datierungselement in seiner ganzen Erzählung um Pfäfers, Victor und Enzelin: Im Rahmen des Aufstandes des Königssohnes und schwäbischen Herzogs Liudolf gegen seinen Vater, König Otto I., der in den Jahren 953 und 954 stattfand, soll Liudolf bei einem Besuch in St. Gallen den ungeliebten Abt Craloh ab- und durch dessen Bruder Anno ersetzt haben. Craloh soll daraufhin an den Königshof geflohen sein, wo er bis über das Ende des Aufstandes hinaus gelebt haben soll. Da gleichzeitig auch Enzelin am Hofe weilte, gerieten sich Craloh und Enzelin erneut in die Haare. Obwohl der Romane Enzelin, wie Ekkehart festhält, Deutsch nur mit einem starken romanischen Akzent sprach, soll er König Otto mit seinen rhetorischen Fähigkeiten und mit Hilfe seiner einflussreichen Verwandten am Hofe überzeugt haben, ihn mit Craloh auszusöhnen, der nach dem frühen Tod Abt Annos 954, also im Jahr der Beilegung des Konfliktes zwischen Liudolf und Otto, wieder den Abtstab in St. Gallen erhalten sollte.<sup>29</sup>

Doch als Craloh und Enzelin in Amt und Würde nach St. Gallen und Pfäfers zurückgeschickt werden sollten, kommt nun auch bei Ekkehart endlich Chur ins Spiel, und zwar in der Person Bischof Hartperts, der gemäss unterschiedlicher Quellenzeugnisse zu den besonderen Günstlingen Ottos gehörte und der zusammen mit Ulrich von Augsburg wesentlich an der Beilegung des Liudolfaufstandes beteiligt war. Hartpert bittet nun König Otto um die Abtei Pfäfers, da sie seinem Bischofssitz seinerzeit von Salomo III. unrechtmässig entrissen worden sei;<sup>30</sup> ein erneuter Hinweis darauf, dass Ekkehart für die Jahrzehnte nach Salomos Amtszeit nicht mit einem Verlust von Pfäfers für St. Gallen rechnet.

Die einflussreichen Verwandten Enzelins und Victors sollen allerdings die Pläne sowohl Cralohs als auch Hartperts durchkreuzt haben: Mit Hilfe ihrer Stellung in der Reichsgutsverwaltung und vor allem durch Bestechung erwirkten sie, dass Otto I. die Abtei Pfäfers dem Reichsgut zuschlug, zu dem sie nach den Worten der Verwalter von Alters her gehörte.

Enzelin erhält daraufhin die Abtei Pfäfers von Otto zurück, nun als Abt eines unabhängigen Reichsklosters.<sup>31</sup> Als nach dem Tod Cralohs 958 der neue St. Galler Abt Burchard über die Königin von Otto die Rückerstattung von Pfäfers erbittet, blitzt St. Gallen gemäss Ekkehart ein zweites und endgültiges Mal ab.<sup>32</sup>

So weit die Schilderungen Ekkeharts zum Fall Pfäfers. Auf die lange Geschichte rund um Cralohs Rückkehr nach St. Gallen, um Victors Blendung, Heilung durch Notker den Arzt und um dessen Wandlung vom rebellischen Mönch zum wundertätigen Eremiten im Elsass kann hier nicht näher eingegangen werden.<sup>33</sup>

## VON AUFFÄLLIGEN NAMEN UND FEHLERHAFTEN DATIERUNGEN: DER QUELLENWERT VON EKKEHARTS VERSION

Die beiden Überlieferungsstränge, die Urkunden und Ekkehart, widersprechen sich offensichtlich in mehreren Punkten:

1) Ekkehart verliert kein Wort zur Übertragung von Pfäfers an Bischof Waldo von Chur nach 920. Der Churer Anspruch auf Pfäfers wird laut ihm erst in den 950er Jahren von Bischof Hartpert erhoben – erfolglos.

2) Ekkehart erwähnt keine Immunitätsverleihung Ottos I. von 950. Laut ihm wurde die St. Galler Propstei Pfäfers erst nach dem Liudolfaufstand von 953/54 zur Reichsabtei erhoben.

3) Der Abt Erembrehth der Immunitätsurkunde von 950 wird von Ekkehart mit keinem Wort genannt, wogegen sein Propst und späterer Abt Enzelinus in keiner zeitgenössischen Urkunde auftaucht. Das einzige Herrscherdiplom, eine angebliche Immunitätsverleihung, datiert auf 958, das Todesjahr des St. Galler Abtes Craloh, das einigermassen zu Ekkeharts Version der Pfäfers Geschichte passen würde, ist eindeutig eine der vielen Fälschungen des Pfäferser Paters Karl Widmer aus dem 17. Jahrhundert.<sup>34</sup> Die echten ottonischen Bestätigungsurkunden für die Immunität von Pfäfers folgten denn auch den Formulierungen der Urkunde von 950.<sup>35</sup>

Was aber ist nach alledem mit Ekkeharts Version anzufangen? Scheitert sie an den »harten Fakten«?<sup>36</sup>

Meyer von Knonau, Ekkeharts schärfster Kritiker, verwirft im Grunde die gesamte Story: Neben zahlreichen chronologischen Ungenauigkeiten wirft er Ekkehart vor, dass er für seine ausführliche Victor-Geschichte selbst hagiographische Wundererzählungen beigezogen habe,<sup>37</sup> was für einen positivistischen und überdies protestantischen Historiker des 19. Jahrhunderts natürlich einer Todsünde gleichkam. Was Enzelin betrifft, so sei insbesondere angesichts der auf 958 datierten, jedoch gefälschten Immunitätsurkunde über «die ganze Enzelinusfrage ... ein non liquet auszusprechen».<sup>38</sup> Die Nichterwähnung der Churer Besitzrechte an Pfäfers nach 920 ist für Meyer von Knonau ein Beweis für Ekkeharts prosanktgallische Tendenz und für die von ihm ja selbst zugegebene mangelnde Archivkenntnis.<sup>39</sup> Insgesamt behandelt er die Nachrichten um Pfäfers, Victor und Enzelin wie eine einzige grosse Räuberpistole, der in herrschafts- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht sehr geringer Quellenwert zukommt.

Während zum Beispiel noch Karl Jordan in den 1930er Jahren Meyer von Knonaus Urteil vollumfänglich folgt,<sup>40</sup> wird in der Folge zuweilen versucht, Ekkeharts Bericht zu Pfäfers mit den Urkunden zu harmonisieren. So gehen einige Forscher von einem lediglich kurzzeitigen Wiederaufflammen des Konflikts zwischen Chur und St. Gallen nach dem Tod Waldos aus. Hagen Keller und neuerdings Stefan Patzold vermuten in diesem Sinn, dass sich Ekkehart mit dem Namen Enzelinus schlicht vertan habe – dass es sich

bei seinem Pfäferser Abt in Wirklichkeit um den Erembreht des Immunitätsdiploms gehandelt haben müsse.<sup>41</sup>

Von anderen Forschern wird Enzelin jedoch durchaus als Pfäferser Abt akzeptiert: Albrecht Graf Fink von Finkenstein gibt Ekkeharts Pfäfers-Erzählung als Episode der Geschichte Schwabens und Rätiens im 10. Jahrhundert wieder. Auch er datiert den Streit zwischen Craloh und Enzelin allerdings in das kurze Zeitfenster zwischen Bischof Waldos Tod und der Immunitätsverleihung an Erembreht und betont die «vage Chronologie» Ekkeharts.<sup>42</sup>

Franz Perret dagegen reiht Enzelin nach dem urkundlichen Erembreht in die ohnehin unvollständige Äbtereihe von Pfäfers ein, eine Vorstellung, die durch ihn auch in den Pfäfers-Beitrag der *Helvetia Sacra* eingeflossen ist.<sup>43</sup>

Auch Pater Iso Müller, der sich mit Ekkeharts Verhältnis zu den Rätoromanen beschäftigt hat, hält die »Existenz Enzelins für die Mitte des 10. Jahrhunderts« durch Ekkeharts Schilderungen für »genügend verbürgt«, ohne allerdings auf die genannten Widersprüche zur sonstigen Überlieferung einzugehen. Zudem ergänzt Müller die oft gerügte prosantgallische Tendenz Ekkeharts durch einen bereits von Meyer von Knonau angedeuteten antirätischen Reflex, der an die St. Galler Tradition anknüpft.<sup>44</sup>

Johannes Duft schliesslich integriert praktisch den gesamten Kern von Ekkeharts Bericht über die Vorgänge rund um den Liudolfaufstand inklusive die Angaben zu Pfäfers in seine Darstellung der St. Galler Klostergeschichte der *Helvetia Sacra*.<sup>45</sup>

Wie sind nun diese sehr unterschiedlichen Positionen der Forschung zu beurteilen? Was lässt sich allenfalls hinzufügen?

Die meisten der von Meyer von Knonau erwähnten Kritikpunkte können nicht einfach übergangen werden, insbesondere natürlich sein Tendenzverdacht:

Ekkeharts Bericht von Hartperts Intervention bei Otto I. wirkt durch das Verschweigen der Vorgänge zur Zeit Bischof Waldos von Chur tatsächlich reichlich einseitig. Da sich für die von Hartpert angeblich angeführte Zeit vor der Schenkung der Abtei an Salomo III. von Konstanz/St. Gallen durch Ludwig das Kind absolut keine Besitzrechte Churs an Pfäfers nachweisen lassen, erscheint Hartperts Begehren in Ekkeharts Version völlig haltlos.<sup>46</sup> Dass Hartpert tatsächlich eine gewichtige Stimme an Ottos I. Hof hatte und von diesem Herrscher reich beschenkt wurde, ist dagegen gut belegt. Damit hätte er durchaus das Zeug für einen derartigen Vorstoss in eigener Sache gehabt.<sup>47</sup>

Auch die anderen Widersacher St. Gallens kommen bei Ekkehart nicht besser weg: Ekkeharts Betonung korrupter Machenschaften der mit Enzelin und Victor verwandten Reichsgutsverwalter lässt keinen Raum für die Feststellung, dass deren Sichtweise der Dinge durchaus ihre Berechtigung hatte: Pfäfers war allen zeitgenössischen Quellen zur Folge im 9. Jahrhundert Reichsabtei bzw. der Grafschaft unterstelltes Reichslehen. Ekkeharts Bericht ist in diesem Punkt also wiederum zweifellos tendenziös, im Kern der Sache jedoch durchaus plausibel.<sup>48</sup>

Dass diese Charakterisierung der illustren rätischen Sippenschaft Ausdruck einer allgemeinen antirätischen Einstellung Ekkeharts war, ist meines Ermessens allerdings nicht so eindeutig, wie in der Forschung oft betont wird: Tatsächlich wird Enzelin trotz seiner adeligen Herkunft von Ekkehart wenig schmeichelhaft beschrieben, als intriganter Jammerlappen, der mit tränenrührigen Klageversen den König beeindruckte und dessen mangelhaftes Deutsch mit rätoromanischem Akzent am Hof für Erheiterung gesorgt habe.<sup>49</sup> Demgegenüber scheint Ekkehart bei aller Betonung seiner Unbotmässigkeit für den widerspenstigen Victor durchaus ein gewisses Verständnis, wenn nicht gar Bewunderung aufzubringen. Dies nicht nur angesichts seines Lebensabends als wundertätiger Eremit im Elsass, sondern vor allem aufgrund seines Widerstandes gegen den von Ekkehart wenig schmeichelhaft charakterisierten St. Galler Abt Craloh.<sup>50</sup> Ekkeharts Beurteilung der Räter erscheint also keineswegs stereotyp ablehnend, sondern in Bezug auf die verschiedenen Persönlichkeiten durchaus differenziert.

Wie steht es dann überhaupt um die Protagonisten von Ekkeharts Schilderung? Entspringen Enzelin und Victor allein seiner historiographischen Phantasie und den vom Autor selbst deklarierten aussersanktgallischen hagiographischen Erzählungen, wie dies Meyer von Knonau vermutete? Abgesehen davon, dass sich nicht nur Enzelin in keiner zeitgenössischen Quelle nachweisen lässt, fehlt auch vom Räter Victor in der gesamten St. Galler Überlieferung jede Spur, selbst im inzwischen rekonstruierten Professbuch und im Nekrolog.<sup>51</sup> Dass sich Victor laut Ekkehart über seine Verwandten mittels Klageversen und Briefen beim König bekanntmachen wollte,<sup>52</sup> erinnert an die berühmten Klageschriften Bischof Victors III. von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen aus den Zwanzigerjahren des 9. Jahrhunderts.<sup>53</sup> Leider lässt sich über die spätere Verwendung dieser Stücke, insbesondere deren Zusammenführung zu einem seit dem 19. Jahrhundert verschollenen Rotulus mit Überleitungstexten zwischen den einzelnen Schriften kaum Verlässliches sagen. Und so sehe ich abgesehen von der Namensparallele keine plausible Verbindung zwischen diesen in Chur überlieferten bischöflichen Klageschriften aus dem 9. Jahrhundert und Ekkeharts Schilderungen für das 10. Jahrhundert. Die Vermutung, Ekkeharts Victor-Figur könnte – abgesehen von der von Meyer von Knonau vermuteten Entlehnung aus der elsässischen Hagiographie – auch das Resultat einer chronologischen Verirrung von über hundert Jahren sein, ist somit eher unwahrscheinlich. Immerhin muss man Ekkeharts Kritikern zugute halten, dass sich der häufige und nicht zuletzt auch in der St. Galler Hagiographie bekannte Name Victor für eine fiktionale Räter-Gestalt durchaus anbieten würde.

Dies gilt allerdings nicht für den auffälligen germanischen Namen Enzelins. Ihn erklärt Müller mit der Tatsache, dass im 10. Jahrhundert auch Romanen einen germanischen Namen tragen konnten.<sup>54</sup> Zu Recht, wie sich an den rätischen Urkunden aus St. Gallen belegen lässt.<sup>55</sup> Könnte Enzelin bzw. Enzelinus allenfalls auch eine eingedeutschte und durch den Nichträter Ekkehart relatinisierte Variante des in Churrätien seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts verschiedentlich nachweisbaren Namens Wancio

darstellen?<sup>56</sup> Im Übrigen ist auch die in der Forschung zum Teil vermutete Verwechslung mit dem urkundlich erwähnten Ehrebreht nicht eindeutig von der Hand zu weisen, obwohl die Informationen der Quellen zu den beiden Persönlichkeiten auch über die Namensform hinaus voneinander abweichen.<sup>57</sup> Ist Enzelin also lediglich einer der zahlreich nachweisbaren Fauxpas Ekkeharts?

Was nämlich das von Meyer von Knonau erwähnte chronologische Unvermögen Ekkeharts betrifft, so irrt sich der Chronist offensichtlich auch in den hier zur Debatte stehenden Kapiteln verschiedentlich; etwa im Namen der Gattin Ottos I., wenn er den St. Galler Abt Burchard die längst verstorbene Edgith als Fürsprecherin für die Rückerstattung von Pfäfers angehen lässt. Auch Liudolf lässt er beispielsweise gleichzeitig mit dem nachweislich drei Jahre früher verstorbenen St. Galler Abt Anno das Zeitliche segnen und macht diesen doppelten Hinschied zur zentralen Voraussetzung für die Wiedereinsetzung Cralohs und Enzelins.<sup>58</sup> Im übrigen basiert Meyer von Knonaus Sündenregister in Bezug auf die Schilderungen zu Pfäfers jedoch weitgehend auf dem Vergleich mit den erwähnten Urkunden, was im folgenden Kapitel zu problematisieren sein wird.

Der Höhepunkt des Streits um Pfäfers wird von Ekkehart mit dem Liudolfaufstand und mit der vorübergehenden Exilierung Cralohs aus St. Gallen in Verbindung gesetzt – Ereignissen, die sich auch durch andere Quellen belegen lassen und die im grossen und ganzen wissenschaftlich nicht bestritten sind – auch was die erwähnten Protagonisten und die Vorgänge in St. Gallen betrifft. Selbst wenn hier zweifellos mit einzelnen chronologischen und anderweitigen Ungenauigkeiten zu rechnen ist, erscheint es trotz Ekkeharts zeitlichem Abstand zu den Geschehnissen eher unwahrscheinlich, dass der Autor eine so markante Episode der St. Galler Geschichte mit einer frei erfundenen Story um die Abtei Pfäfers und mit Phantasienamen anreichern konnte. Immerhin hatte Ekkehart nach eigenem Zeugnis mit dem Wissen der Alten zu rechnen, zu deren Kreis er zum Zeitpunkt der Abfassung der Klostersgeschichten selber zählte.

Wie bereits gezeigt sind bei aller Subjektivität verschiedene Elemente seiner Pfäfers Geschichte durchaus nachvollziehbar. Dass die Parallelisierung von Liudolfaufstand und Pfäfers-Konflikt lediglich eine dramatische Verdichtung zweier zeitlich getrennter Vorgänge durch Ekkehart darstellt, halte ich daher für eher unwahrscheinlich. Im Gegenteil bietet sich der Aufstand, in den Schwaben durch seinen Herzog in hohem Mass involviert war, als Rahmen für die Reaktivierung alter Besitzansprüche und -streitigkeiten geradezu an.

Wenn die Kritik an Ekkeharts Zuverlässigkeit und Objektivität demnach teilweise zu weit gehen dürfte, so scheitern auf der anderen Seite die Versuche, Ekkeharts Schilderungen und die Urkunden zu harmonisieren. Die in den Klostersgeschichten beschriebenen Entwicklungen lassen sich nicht in das kurze Zeitfenster zwischen Bischof Waldos Tod und Immunitätsverleihung pressen, ohne dass die Schilderung ihre Substanz völlig verliert. Mit dem eben gebotenen ansatzweisen Rehabilitierungsversuch von Ekkeharts

Pfäfers-Bericht sind somit die Widersprüche zu den Urkundentexten weder ausgeräumt noch plausibel erklärt.

## VON GERICHTSFÄLLEN UND FÄLSCHUNGEN: DER QUELLENWERT DER URKUNDEN

Nicht nur Ekkeharts Rückschau auf die Ereignisse des 10. Jahrhunderts ist kritisch zu hinterfragen, wie dies die Forschung seit den Zeiten Meyers von Knonau mit Nachdruck tut, sondern auch der Quellenwert der Urkunden. Gerade in unserem Fall handelt es sich bei den überlieferten Stücken zumindest zum Teil eindeutig um Konfliktschriftlichkeit.

Wenn Ekkehart andeutet, dass sich hinter den Urkundentexten der Zeit Salomos möglicherweise zweifelhafte Machenschaften («Kunstgriffe») verbergen – wer sagt uns denn, dass das Gerichtsurteil von Rankweil von 920 von St. Gallen so ohne weiteres akzeptiert wurde? Immerhin waren, wie bereits oben erwähnt, die Umstände des Zustandekommens dieses Urteils mehr als fragwürdig, die Gerichtsvorsteher selber Streitpartei.

Die Übertragung von Pfäfers an Salomo und Waldo war gemäss der Schenkungsurkunde von 909 ohnehin nur auf Lebzeiten bzw. bis zu Waldos Bistumsantritt gedacht. Ist vielleicht dadurch zu erklären, dass Ekkehart Pfäfers auch in der Folgezeit wie selbstverständlich St. Gallen zuerkannte? Im übrigen ist der Umstand interessant, dass die Gerichtsurkunde von 920 im Archiv der unterlegenen Partei überliefert ist, in Chur dagegen fehlt. Handelt es sich lediglich um eine Doppelausfertigung oder musste Chur zu unbestimmbarem Zeitpunkt die Urkunde und dementsprechend wohl auch die Abtei Pfäfers selber an St. Gallen zurückerstatten? War St. Gallen vielleicht unter dem 926 eingesetzten Herzog Herrmann I. mit seinem Begehren erfolgreicher als 920 unter Burchard II.?<sup>59</sup>

Auch das zweite ›Hauptbeweisstück‹ gegen Ekkehart, die Immunitätsverleihung von 950 an Erembreht und die Pfäferser Mönche, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als höchst problematisch: Die Urkunde lehnt sich inhaltlich eng an ein angebliches Privileg Lothars I. von 840 an, welches in eine Serie von insgesamt drei karolingischen Immunitätsverleihungen gehört, die spätestens seit den eingehenden Studien Karl Jordans als Fälschungen des 10. Jahrhunderts zu betrachten sind: ein angebliches Diplom Ludwigs des Frommen, das eben erwähnte Lothardiplom und eine Urkunde Karls III.<sup>60</sup>

Die einzige bis heute für echt gehaltene Immunitätsurkunde, ein Privileg des über Italien herrschenden Kaisers Ludwig II. von 861, wird in der jüngsten kritischen Edition der Urkunden dieses Kaisers durch Konrad Wanner Pfäfers ab- und dem ebenfalls zur Zeit Salomos III. definitiv St. Gallen unterstellten italienischen Kloster Massino zugesprochen.<sup>61</sup> Dieses Privileg findet denn auch keinen Niederschlag im Immunitätsdiplom von 950.

Anders steht es dagegen, wie erwähnt, mit dem Lothardiplom: Seine Inhalte und Formulierungen sind zu grossen Teilen in die Urkunde Ottos I. eingeflossen, bis hin zur Erwähnung von dem König gezeigten Vorgängerurkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen.<sup>62</sup> Gemäss Jordan spricht einiges dafür, dass dieser Lotharurkunde tatsächlich eine echte Vorlage zugrunde liegt, möglicherweise eine Immunitätsurkunde, allerdings ohne die Nennung des Bischofs und anderer Zusätze des 10. Jahrhunderts im Immunitätspassus, ohne das Verbot der Lehensvergabe von Klostergut und vor allem ohne die angefügte Gewährung der freien Abtwahl durch die Klosterbrüder.<sup>63</sup> Offen bleibt die Frage, warum ausgerechnet diese direkte Vorlage in der Urkunde von 950 keine Erwähnung findet – anders als die angeblich präsentierten Diplome Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen.

Auch für die Urkunden Ludwigs des Frommen und Karls III. vermutet Jordan echte Immunitätsprivilegien als Vorlagen, welche mit Versatzstücken aus anderen Urkunden kompiliert und mit Zusätzen des 10. Jahrhunderts ergänzt worden seien.<sup>64</sup> Während die Parallelen des Ludwigsdiploms, welches die Immunität mit der Restitution von entfremdetem Besitz verbindet, zu einer Churer Restitutionsurkunde des gleichen Herrschers eine Benützung des Churer Archivs durch den oder die Fälscher nahelegen würden, weist das Karlsdiplom Ähnlichkeiten mit den Immunitätsprivilegien des gleichen Herrschers für die Reichenau und St. Gallen auf. Gerade dieser Vergleich weist für die Pfäferser Urkunde mit ihrem äusserst auffälligen Siegel auf eine Überarbeitung im 10. Jahrhundert hin, die insbesondere in der Hinzufügung des Lehensverbotes bestanden habe. Darüber hinaus schliesst Jordan im Anschluss an Edmund Stengel aufgrund von Parallelen des Lothardiploms zur Immunitätsverleihung an Felix und Regula in Zürich durch Ludwig den Deutschen gar auf ein verlorenes Immunitätsdiplom auch dieses Herrschers.<sup>65</sup>

Jordan postuliert auf diese Weise eine geschlossene Reihe von insgesamt sechs originalen karolingischen Immunitätsurkunden für Pfäfers: neben den vermuteten echten Vorlagen für die drei Fälschungen auf Ludwig den Frommen, Lothar I. und Karl III. handelt es sich um die im Lothardiplom erwähnte verlorene Urkunde Karls des Grossen, die vermutete Urkunde Ludwigs des Deutschen und das neuerdings nicht mehr Pfäfers zugeschriebene Diplom Ludwigs II.<sup>66</sup>

Sollte Jordan mit dieser sehr weit führenden These Recht haben, so stellt sich allerdings die Frage, weshalb im 10. Jahrhundert soviel Aufwand betrieben wurde und man nicht wenigstens die eine oder andere Originalurkunde belassen und Otto I. vorgelegt hatte – das einzige karolingische Original muss, wie erwähnt, der Serie ja inzwischen wohl abgesprochen werden. Liegt der Grund für die Fälschungen bzw. der Ersetzung der Originale primär in der Erweiterung der Immunität durch freie Abtwahl und Lehensverbot, wie Jordan postuliert?<sup>67</sup>

Eine geringere Privilegierung in einzelnen Originalen wäre zweifellos weniger auffällig gewesen als die in Inhalt und Ausführung durchaus unterschiedlichen Fälschungen. Gerade was die darin erwähnten Privilegien betrifft, sind ja auch sie keineswegs

einheitlich. Die unterschiedlichen Immunitätsformeln könnten zwar für die von Jordan postulierten echten Vorlagen sprechen, sind aber zum Teil so ungewöhnlich und im 10. Jahrhundert so stark überformt worden, dass sich dazu wohl kaum etwas sicheres mehr sagen lässt.<sup>68</sup> Im übrigen müssen sie nicht zwingend Urkunden für Pfäfers entlehnt sein.

Auf jeden Fall war die Abtei, wie bereits oben erwähnt, zu Beginn des 10. Jahrhunderts Lehen des Markgrafen Burchard, also spätestens zu diesem Zeitpunkt keineswegs reichsunmittelbar und mit Immunität ausgestattet.<sup>69</sup>

So könnte man Jordans ›Maximalprivilegierungsthese‹ durchaus auch ins Gegenteil kehren: Wie die übrigen rätischen Klöster wäre Pfäfers im 9. Jahrhundert dann nie, oder bestenfalls kurzzeitig unter Lothar I., in den Genuss von Immunität gekommen. Die Fälschungen hätten demnach nicht primär die Erweiterung der Immunität durch weitere Privilegien zum Zweck gehabt, sondern in erster Linie die Immunität, den einzigen gemeinsamen Nenner aller drei Fälschungen, als altehrwürdiges Recht belegen sollen. Als Vorlagen hätten durchaus Immunitätsprivilegien anderer Empfänger sowie Urkunden ganz andersartigen Inhalts herhalten können. Sollte die Lotharurkunde jedoch tatsächlich auf ein echtes Immunitätsdiplom zurückgehen, so könnte die Kompilation der beiden andern Stücke den Versuch widerspiegeln, die darin erwähnten Vorgängerurkunden zu rekonstruieren, wobei man sich in diesem Fall möglicherweise mangels Vorlagenmaterial Karls des Grossen mit Versatzstücken aus Urkunden Karls III. begnügen musste.<sup>70</sup>

Jordans Vermutung, dass die Fälschungsaktion im Vorfeld der Immunitätsverleihung von 950 in erster Linie gegen Chur gerichtet war,<sup>71</sup> ist zwar angesichts des wohl 949 erfolgten Todes Bischof Waldos von Chur durchaus möglich, lässt sich aber aus den Formulierungen der Urkunde nicht ableiten. Zwar wird, wie von Jordan betont, im sogenannten Introitusverbot dem Bischof noch vor dem Grafen der Zutritt zur Abtei verwehrt. Doch dürfte dies in erster Linie mit der Tatsache zusammenhängen, dass in Rätien der Bischof seit 912 die Inquisitionsvollmacht besass und damit natürlicherweise neben dem Grafen (in Person des schwäbischen Herzogs) die Funktion des *iudex publicus* wahrnahm.<sup>72</sup> Mit besitzrechtlicher Zugehörigkeit der Abtei zu Chur muss dies gar nichts zu tun haben. Offensichtlich war dieser Aspekt der Fälschung so wenig wichtig – oder vielleicht so selbstverständlich –, dass er in die Fälschung auf Karl III. gar nicht erst übernommen wurde.<sup>73</sup> Dass mit dieser Fälschungsaktion vor allem Churer Besitzansprüchen entgegengewirkt worden sei, passt im übrigen auch nicht recht zur bereits erwähnten Vermutung Jordans, dass die Fälscher möglicherweise auch Churer Diplome als Vorlage verwendet hatten.

Aufgrund auffälliger Ähnlichkeit mit dem auf 947 datierten Immunitätsprivileg für das Kloster Einsiedeln, das von Otto I. auf Betreiben Herzog Hermanns I. ausgestellt wurde, rechnet Jordan in Anlehnung an Theodor Sickel und Harry Bresslau mit einer ersten Präsentation der Lotharfälschung am Königshof bereits in diesem Jahr. Die Bitt-

steller seien dort 947 allerdings noch abgeblitzt. Erst Waldos Tod 949 habe den Weg zum Erfolg des Begehrens geebnet.<sup>74</sup> Allerdings wäre auch der umgekehrte Fall denkbar, dass die Einsiedler Urkunde für die Privilegierung von Pfäfers und die mit ihr verbundenen Fälschungsaktivität Pate gestanden hatte.<sup>75</sup>

Auch wenn in dieser ganzen Angelegenheit kaum mehr mit Sicherheit rekonstruiert werden kann, wie genau die Vorlagensituation war, so geschah die Fälschungsaktion doch mit grosser Wahrscheinlichkeit im Vorfeld von Ottos I. Immunitätsverleihung für Erembreht. Wer die Privilegierung in dieser zweifelhaften Weise vorangetrieben hatte, geht aus der Urkunde von 950 immerhin relativ klar hervor: Die Mönche des Klosters selber, welche dem König die Urkunden der berühmten Vorgänger gezeigt hätten.<sup>76</sup> Ob nun die Hauptwidersacher dieser Bestrebungen nach klösterlicher Unabhängigkeit tatsächlich in Chur oder ob sie vielleicht doch (auch) in St. Gallen sassen, muss genauso offen bleiben wie die Frage, ob und von wem die Pfäferser in der Sache Unterstützung erhielten.

Wichtiger scheint mir zu betonen, dass der unmittelbare Bezug zu den Fälschungen kein günstiges Licht auf die Immunitätsverleihung von 950 wirft, sondern für die Privilegierung im Gegenteil einen konfliktiven Hintergrund nahe legt. Dies vermindert zweifellos die Chancen für die Rechtsrelevanz des Diploms.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Immunitätsverleihung im Rahmen jenes Hoftages in Worms erfolgte, an dem Liudolf das Herzogtum Schwaben erhielt. Die Erhebung von Pfäfers zur Reichsabtei war damit möglicherweise Teil einer komplexen Bereinigung der Herrschaftsverhältnisse in Schwaben, eines prekären Kompromisses zwischen gegensätzlichen Kräften in Herzogtum und Reich, welcher kurz darauf, jedoch spätestens mit dem Liudolfaufstand 953 obsolet wurde.<sup>77</sup>

Ist die Privilegierung, ja vielleicht das Abbatiat Erembrehts, in dem Gezerre um die Abtei in den 950er Jahren, das in Ekkeharts Erzählung aufscheint, Episode geblieben? Handelt es sich bei der Immunitätsurkunde um reine Anspruchs- bzw. Konfliktschriftlichkeit? Weshalb findet diese erstmalige Privilegierung durch Otto I. im Rahmen der erneuten Immunitätsverleihung durch ihn und seinen inzwischen ebenfalls zum Kaiser gekrönten Sohn Otto II. im Jahr 972 keine Erwähnung – obwohl der Wortlaut der Urkunde von 950 von der widerrechtlichen Entfremdung der einstigen Freiheitsrechte durch schändliche Männer (*tergiversi homines*) bis hin zur angeblichen Präsentation der Urkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen weitgehend übernommen wurde?<sup>78</sup> Sollten die beiden neuen Urkunden demnach genau wie diejenige von 950 die Wiederherstellung eines angeblich abhanden gekommenen karolingischen Rechtszustands bewirken und gar nicht eine bereits erfolgte ottonische Privilegierung bestätigen?<sup>79</sup>

Wieviel selbst diese kaiserliche Gunsterweisung im Doppelpack wert war, zeigte sich im übrigen bereits ein Jahr später: Nachdem Otto II. offensichtlich entgegen den Zusicherungen der genannten Urkunden den Mönch Alawich aus dem Kloster Reichenau zur Durchsetzung der lothringischen Klosterreform in Pfäfers zum Abt ernannt hatte,

bestätigte er 973 dem Kloster gnädig die Immunität und vor allem die freie Abtwahl – selbstredend erst für die Zeit nach dem Ableben des von ihm selbst ernannten Reformabtes. Wie bereits ein Jahr zuvor hatten die Pfäferser nach dem Wortlaut der Urkunde dem jungen Kaiser eine Reihe von Privilegien vorgelegt. Neben den erneut erwähnten Diplomen Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen, die offensichtlich besondere Beachtung fanden, sollen diesmal auch Privilegien Ottos I. und anderer Vorgänger vorgelegt worden sein.<sup>80</sup> Man kann nur vermuten, dass es sich um die Fälschungen auf Lothar und Karl III. handelte – sofern letztere nicht ohnehin für die erwähnte Urkunde des grossen Namensvetters ausgegeben bzw. gehalten wurde.

Litten der Kaiser und seine Entourage an einem beschränkten Kurzzeitgedächtnis, dass die Pfäferser binnen Jahresfrist zweimal mit ihren Privilegien antanzen mussten? Reichte die Autorität von herrscherlichen Privilegien gerade einmal zur Sicherung von Trostpreisen in Form von Zukunftsversprechen, die in der politischen Praxis bei Bedarf einfach übergangen wurden? Wurde hier überhaupt nur Pergament bemüht, weil die Pfäferser Mönche gegen die in ihren Augen widerrechtliche Ernennung Sturm gelaufen sind? Also im Grunde wiederum Konfliktschriftlichkeit von zweifelhafter Relevanz?

Gerade weil sich diese Fragen nicht mit Sicherheit beantworten lassen, scheinen mir die wenigen Urkunden, die das Schicksal von Pfäfers betreffen, kaum tauglich, um mit ihrer Hilfe Ekkeharts Bericht in Bausch und Bogen zu verwerfen.

## ANEKDOTEN VERSUS HARTE FAKTEN? FAZIT

Die quellenkritischen Probleme rund um die Geschichte von Pfäfers im 10. Jahrhundert konnten auch durch die vorangegangene Untersuchung nicht beseitigt werden. Ekkeharts Version dürfte die Rolle Churs zweifellos zu wenig, diejenige St. Gallens zumindest für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts überbetonen. Der bereits von Meyer von Knonau bemängelte einseitigen Blickwinkel Ekkeharts aus dem Steinachtal scheint bezüglich des Streits um Pfäfers also zuzutreffen. Vermutlich wurden auch verschiedene Momente der Pfäferser Geschichte in der Rückschau zusammengezogen und erzählerisch verdichtet, Charaktere wie die Antagonisten Craloh, Enzelin und Victor möglicherweise überzeichnet. Was Ekkeharts Schilderungen zur Abtei Pfäfers nach der Zeit Salomos III. betrifft, lässt sich praktisch nichts durch anderweitige Quellen belegen – im Gegenteil.

Damit scheidet aber Ekkeharts Geschichte keineswegs vollständig an »harten Fakten«. Wer sich zu einseitig auf die vermeintlich sachlichere Urkundenschriftlichkeit abstützt, verfällt möglicherweise einer zu statischen Vorstellung von Besitz- und Herrschaftsgeschichte. Wie ich bereits an anderer Stelle anhand der Churer Urkundenbestände nachzuweisen versuchte, bestätigen sich auch in diesem Teil des ostfränkisch-deutschen Reiches die Resultate der neueren Schriftlichkeitsforschung, wonach Urkunden und ge-

rade Herrscherdiplome in der überwiegend von Mündlichkeit geprägten Rechtswelt des frühen Mittelalters Teil eines komplexen Kommunikations- und Handlungszusammenhangs waren, der sich aus den spröden Urkundentexten selten erschliessen lässt. Gerade wenn – wie in unserem Fall – Gerichtsfälle und Urkundenfälschung im Spiel sind, ist daher Vorsicht bezüglich der langfristigen Wirkung dieser Stücke geboten. Selbst die angeblich unscheltbaren Herrscherdiplome sind eben zumindest zum Teil Anspruchs- und Konfliktschriftlichkeit und damit in quellenkritischer Hinsicht kaum viel weniger problematisch als Ekkeharts Klostergeschichten.<sup>81</sup>

Weder lässt sich die Langzeitwirkung des Gerichtsurteils von 920 stichhaltig überprüfen noch die Rechtsrelevanz der Immunitätsverleihung von 950 belegen. War sie mehr als ein gescheiterter Versuch der Pfäferser Mönche, in den unruhigen Zeiten um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Umklammerung durch die rivalisierenden Kräfte in Schwaben abzuschütteln? Entspringt die Einführung einer dritten Konfliktpartei neben St. Gallen und Chur, nämlich einer rätischen Magnatenfamilie mit Beziehungen zum Königshof, allein Ekkeharts Phantasie und seinem Hang zum Anekdotischen?

Was spricht dagegen, dass sich in Pfäfers um 950 ähnliche innerklosterliche Auseinandersetzungen abspielten wie 953 in St. Gallen, wo Abt Craloh gemäss Ekkehart auf Betreiben des abtrünnigen Herzogs Liudolf und der Mehrheit der Mönche an den Königshof ins Exil getrieben wurde? In Pfäfers hätte es einen vielleicht noch vom Churer Bischof Waldo oder vielleicht doch von St. Gallen eingesetzten Probst getroffen, der ebenfalls an König Ottos Hof verdrängt wurde – Enzelin oder vielleicht Wancio aus einflussreichem rätischen Geschlecht. Hatten die Pfäferser Mönche unter dem von ihnen gewählten Abt Erembreht vor allem dadurch – und gar nicht primär durch Bischof Waldos Tod – Morgenluft gewittert und die Immunität der Abtei eingefordert? Wurden auch sie allenfalls von Liudolf unterstützt, zu dem die Abtei gemäss Gedenkbucheinträgen in den späten 940er Jahren Kontakte pflegte.<sup>82</sup> Dann wäre Enzelin sowohl der Vorgänger als auch der Nachfolger Erembrehts gewesen.

Oder trifft vielleicht doch die in Teilen der Forschung postulierte Namensverwechslung durch Ekkehart zu? Hatte gerade die urkundlich dokumentierte Statusveränderung des Klosters und seines Vorstehers 950 die harsche Reaktion des St. Galler Abtes Craloh gegen Erembreht alias Enzelinus hervorgerufen, von der Ekkehart erzählt?

In beiden Fällen könnte Enzelin tatsächlich nach der Unterwerfung des abtrünnigen Herzogs und Königsohns von Otto wieder in Amt und Würde eingesetzt und die Abtei in der Folge in den vormals bestrittenen Status der Reichsabtei erhoben worden sein – selbst wenn dieser Vorgang durch keine echte Urkunde dokumentiert ist. Ekkeharts Schilderung vom Zustandekommen dieses herrscherlichen Entscheids, nämlich das Pochen des Churer Bischofs Hartpert und der Reichsgutsverwalter auf althergebrachte Besitzverhältnisse, lässt in ihrer konkreten Ausgestaltung zwar prosanktgallische Tendenz vermuten, ist in ihrem Kern aber durchaus plausibel.

Was dagegen die vorhandenen Urkunden betrifft, so projizieren sie einerseits die im 10. Jahrhundert angestrebte Immunität weit in die karolingische Vergangenheit zurück – möglicherweise ohne reelle Grundlage. Andererseits waren diese zumindest zum Teil auf manipulative Weise beanspruchten Rechte offensichtlich noch in den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts für die Pfäferser Mönche nicht gesichert, zumindest was die freie Abtwahl betrifft.

Selbstverständlich sind derart ekkehartfreundliche Szenarien in erster Linie eine Umkehrung der positivistischen, hauptsächlich auf die Urkunden gestützten Deutung der Pfäferser Geschichte im 10. Jahrhundert, welche trotz Korrekturen seit den Zeiten Meyers von Knonau die Forschung dominiert. Insofern können sie ihrerseits höchstens thesenhafte Geltung beanspruchen.

Die verworrene Geschichte Schwabens rund um die Entstehung des Herzogtums und um die Durchsetzung der ottonischen Herrschaft beidseits der Alpen lässt jedenfalls langwierige und komplizierte Besitzstreitigkeiten erwarten, wie sie in Ekkeharts Bericht aufscheinen. Insofern legen seine Ausführungen nahe, dass das Schicksal des churrätischen Klosters Pfäfers im 10. Jahrhunderts wesentlich bewegter war, als es sich allein durch die erhaltenen Urkunden erschliessen lässt.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Sebastian Grüninger, Fliederweg 5, CH-5000 Aarau,

eMail: wittwer.grueninger@bluwin.ch

## ANMERKUNGEN

1 Vgl. zuletzt v. a. KAISER, Reinhold: Churrätien im frühen Mittelalter, 2. überarb. und erg. Aufl., Basel 2008, S. 33–37 und 238–248; GRÜNINGER, Sebastian: Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien, Chur 2006, S. 13. Ich danke Heidi Eisenhut und Peter Erhart für ihre Anregungen, Erika Grüninger für die redaktionelle Durchsicht des Artikels.

2 Bündner Urkundenbuch I. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1955 (künftig abgekürzt als BUB I), S. 385–388; Faksimile in: GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 553–554. Zur Quelle: CLAVADETSCHER, Otto P.: Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: ZRG GA 70 (1953) S. 1–63 (Neudruck in: DERS., Rätien im Mittelalter, Disentis/Sigmaringen 1994, S. 114–176); KLEINDINST, Julia: Das churrätische Reichsgutsurbar – eine Quelle zur frühmittelalterlichen Geschichte Vorarlbergs, in: Montfort 47 (1995) S. 89–130; GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 162–189

und 305–309 (Pfäferser Besitz – mit weiterer Literatur).

3 STUTZ, Ulrich: Karls des Grossen *divisio* von Bistum und Grafschaft Chur, in: Historische Aufsätze K. Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht, Weimar 1910, S. 101–152; CLAVADETSCHER, Otto P.: Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: ZRG KA 39 (1953) S. 46–111 (Neudruck in: DERS.: Rätien im Mittelalter, Disentis/Sigmaringen 1994, S. 44–109); KAISER (wie Anm. 1) S. 53–55 und 144 f.; GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 30 f.

4 PERRET, Franz/VOGLER, Werner: Pfäfers, in: Gilomen-Schenkel, Elsanne (Hg.): *Helvetia Sacra III/II/3*, Bern 1986, S. 980–1033, hier S. 980–982; GEUENICH, Dieter: Die ältere Geschichte von Pfäfers im Spiegel der Mönchslisten des Liber Videntium Fabariensis, in: FMSt 9 (1975) S. 226–252; KAISER (wie Anm. 1) S. 185–195 (mit weiterer Literatur); JURÖT, Romain/

GAMPER, Rudolf: Katalog der Handschriften der Abtei Pfäfers im Stiftsarchiv St. Gallen, Dietikon-Zürich 2002, S. 9 f.; SCHOCH, Willi/ZANGGER, Alfred: Zeiten der Wanderung, in: Sankt-Galler Geschichte 2003 I, St. Gallen 2003, S. 189–287, hier S. 248 f.

5 MEYER-MARTHALER, Elisabeth: Rätien im frühen Mittelalter, Zürich 1948, S. 94–96; KELLER, Hagen: Das Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg i.Br. 1964, v. a. S. 99; BÜHLER, Linus: Chur im Mittelalter, Chur 1995, S. 15–34; KAISER (wie Anm. 1) S. 66 f. und 118–127; FINCK VON FINCKENSTEIN, Albrecht Graf: Unterrätien und die Bistümer Konstanz und Chur in der Reichspolitik des 10. Jahrhunderts, in: Montfort 42 (1990) S. 98–103; GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 31 f.; MURARO, Vinzenz: Bischof Hartbert von Chur (951–971/72) und die Einbindung Churrätens in die ottonische Reichspolitik, Chur 2009.

6 EKKEHARD IV., Casus sancti Galli. St. Galler Klostergeschichten. Hg. und übersetzt von Hans F. Haefele, Darmstadt 1991, Kap. 25, S. 64 f.: *At vir Domini videns se etate iam gravescere, post pascha proximum adiit palatium et omnia loca, quae Constantiam sive ad alia monasteria studio proprio vel regum acquisiuit munificentia, cartis et sigillis tunc regis Chuonradi fecit roborari. Erant autem, quae sancto Gallo acquisierat. Abbatia Favariensis longum dictu, qualibus per illum sancto Gallo quesita et stabilita sit artibus. Cuius quidem fere omnium locorum cartę, quę tunc ad illam pertinebant, in sancti Galli adhuc hodie servantur armario. Qualiter autem sancto Gallo ablata sit, loco suo dicere habebimus. Sunt et alia multa, quę sancto Gallo acquisierat loca, quę quia senes interrogati in armario queri oportere tam plurima dicerent, intacta reliquimus, hoc verissime asserentes, quia prae omnibus, quę rexit, monasteriis Gallo suo semper acquisiuit.* Zu Salomo III. vgl. v. a. MAURER, Helmut: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206, Berlin/New York 2003, S. 89–119.

7 Zu den quellenkritischen Aspekten dieser Passage vgl. GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 42–44.

8 EKKEHARTI (IV.) Casus sancti Galli. Hg. von Gerold Meyer von Knonau, in: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 15 und 16 (NF 5 und 6) St. Gallen 1877, S. LXXIX. Vgl. auch MEYER VON KNONAU, Gerold: Die Ekkeharte von St. Gallen, Basel 1876, S. 22–27.

9 HAEFELE, Hans F.: Ekkehard IV. von St. Gallen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon II, Berlin/New York 1980, S. 455–465, hier S. 463; DERS.: Vorwort zur Casus-Edition (wie Anm. 6) S. 8 f.; vgl. auch WEBER, Stefan: Ekkehardus poeta qui et

doctus. Ekkehart IV. von St. Gallen und sein gelehrtes poetisches Werk, Nordhausen 2003, S. 9; SCHMUCKI, Karl: Klosterchronistik und Hagiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Wunderlich, Werner (Hg.): St. Gallen. Geschichte einer literarischen Kultur, St. Gallen 1999, S. 181–206, hier S. 186–188.

10 HAEFELE, Hans F.: Zum Aufbau der Casus sancti Galli Ekkehards IV., in: Sonderegger, Stefan u. a. (Hg.): Typologia litterarum. Festschrift für Max Wehrli, Zürich/Freiburg i.Br. 1969, S. 155–166; anders MEYER VON KNONAU in: Ekkeharti (IV.) Casus (wie Anm. 8) S. V–VII.

11 Positiv v. a. DUFT, Johannes: Ekkehardus – Ekkehart, in: Die Abtei St. Gallen, Ausgewählte Aufsätze in überarbeiteter Fassung von J. Duft II, Sigmaringen 1991, S. 211–220, hier 213–215; DERS./MISSURA-SIPOS, Tibor: Die Ungarn in Sankt Gallen, St. Gallen 1992, S. 20 f.; DERS.: Notker der Arzt, St. Gallen 1972, S. 39–41 und 58–60. Vgl. trotz Warnungen vor den »mit Vorsicht zu benützenden Casus« auch MAURER, Helmut: Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1978, v. a. S. 37 f. (Zitat) und 51–56. Demgegenüber heben neuerdings HELLGARTH, Ernst: Die Casus Sancti Galli Ekkeharts IV. und die Benediktsregel, in: Kellner, Beate u. a. (Hg.) Literarische Kommunikation und soziale Interaktion, Frankfurt a. M. u. a. 2001, S. 26–50, hier v. a. S. 33–35, und TREMP, Ernst: Ekkehart IV. von St. Gallen († um 1060) und die monastische Reform, in: StMittOSB 116 (2005), S. 67–88, die bereits von Meyer von Knonau postulierte Abneigung Ekkeharts gegen die Reformbestrebungen des 11. Jahrhunderts als prägend für Ekkeharts Schilderungen der Klostervergangenheit hervor und postulieren sie gar als causa scribendi für die Casus. Kritisch auch ZETTLER, Alfons: Biographisches in Ekkeharts Casus sancti Galli, in: Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart, Heidelberg 2002, S. 863–874; PATZOLD, Steffen: Konflikte im Kloster, Husum 2000, v. a. S. 66 f. mit Anm. 29; EISENHUT, Heidi: Die Glossen Ekkeharts IV. im Codex Sangallensis 621. Teil 1: Untersuchungen, Diss. Zürich 2006 [Typoskript], S. 65–67. SCHAAB, Rupert: Mönch in St. Gallen, Ostfildern 2004, S. 11 f., sieht sich gar dazu bewogen, Meyer von Knonau gegen den Verdacht der Überkritik an Ekkehart zu verteidigen.

12 VON DEN STEINEN, Wolfram: Notker der Dichter und sein geistiges Werk. Darstellungsband, Bern 1948, S. 519; dazu DUFT, Ekkehardus (wie Anm. 11) S. 213–215.

- 13 MGH D Ludwig das Kind, Nr. 36, in: Die Urkunden der deutschen Karolinger IV. Ediert von Theodor Schieffer, Berlin 1963; BUB I (wie Anm. 2) Nr. 87.
- 14 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 89.
- 15 MGH D Konrad I., Nr. 5, in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser I. Ediert von Theodor Sickel, Hannover 1879–84.
- 16 EKKEHARD, Casus (wie Anm. 6) Kap. 73, S. 150–153 (*tegna* bzw. *techna*). Vgl. Zitat oben in Anm. 6 (*artes*).
- 17 ZETTLER, Alfons: Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003, S. 109. MAURER (wie Anm. 11) S. 38 und 131, vermutet den Pfalzgrafen und späteren Herzog Erchanger als Drahtzieher der Beseitigung Burchards.
- 18 WARTMANN, Hermann: Das Kloster Pfäfers, in: Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen (1883) S. 6.
- 19 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 89.
- 20 Faksimile und Edition: ERHART, Peter/KLEIN-DINST, Julia: Urkundenlandschaft Rätien, Wien 2004, Nr. 56/BUB I (wie Anm. 2) Nr. 96. Vgl. zu dieser Urkundenserie WARTMANN (wie Anm. 18) S. 6 f.; JORDAN, Karl: Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 15 (1935) S. 1–40, hier S. 27–30; PERRET/VOGLER (wie Anm. 4) S. 998; HEIDECKER, Karl: Konflikt und Schrift in der Karolingerzeit, in: Erhart, Peter/Hollenstein, Lorenz (Hg.): Mensch und Schrift im frühen Mittelalter, St. Gallen 2006, S. 28–32, hier S. 31 f.
- 21 WARTMANN (wie Anm. 18) S. 7; JORDAN (wie Anm. 20) S. 28 f.; PERRET/VOGLER (wie Anm. 4) S. 982 und 998; FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 5) S. 99.
- 22 HEIDECKER (wie Anm. 20) S. 32, betont wohl zu Recht, dass die Zustimmung der Anwesenden für Waldos Position wohl wichtiger war als der Vortrag der (unter Umständen anfechtbaren) Königsurkunde selbst.
- 23 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 107.
- 24 JORDAN (wie Anm. 20) v. a. S. 26 und 30 f.
- 25 Vgl. zum Folgenden auch PATZOLD (wie Anm. 11) S. 65 f.
- 26 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 69–78, S. 146–165.
- 27 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 70, S. 146 f.
- 28 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 70, S. 148 f.).
- 29 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 71 f., S. 148–151.
- 30 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 73., S. 150–153. Dazu neuerdings MURARO (wie Anm. 5) S. 123 f. und 138–140.
- 31 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 73, S. 152 f.
- 32 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 86, S. 178 f.
- 33 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 74–78, S. 152–165.
- 34 MGH D Otto I., Nr. 188, in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser I (wie Anm. 15). Dazu MENDELSON, Heinz: Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 14 (1934) S. 123–204 und 257–283, hier S. 179–181. Zu den bereits von SICKEL angeführten Hinweisen auf eine echte Vorlage für dieses Stück vgl. neuerdings MURARO (wie Anm. 5) S. 136.
- 35 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 135 und BUB I, Nr. 136 (beide 972 datiert). Mehr dazu im folgenden Kapitel.
- 36 So die Formulierung von ZETTLER (wie Anm. 17) S. 99, in Bezug auf Ekkeharts Beurteilung Herzog Burchards I. (bzw. II.).
- 37 EKKEHARTI (IV.) Casus (wie Anm. 8) S. LXVIII und 275, Anm. 935.
- 38 EKKEHARTI (IV.) Casus (wie Anm. 8) S. 248–250, Anm. 866.
- 39 EKKEHARTI (IV.) Casus (wie Anm. 8) S. XXIX, XLIV f. und S. 247 f., Anm. 861.
- 40 JORDAN (wie Anm. 20) S. 29 f.
- 41 KELLER, Hagen: Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Freiburg i. Br. 1964, S. 43 f., v. a. Anm. 198; PATZOLD (wie Anm. 11) S. 88; vgl. auch ZETTLER (wie Anm. 17) S. 143.
- 42 FINCK VON FINCKENSTEIN (wie Anm. 5) S. 99 f.
- 43 PERRET, Franz: Die Reihenfolge der Äbte des Klosters Pfäfers, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 44 (1950) S. 247–289, hier S. 263 und 276; Perret/Vogler, Pfäfers (wie Anm. 4) S. 998 f.
- 44 MÜLLER, Iso: Ekkehard IV. und die Rätoromanen, in: StMittOSB 82 (1971) S. 271–288, Zitat S. 277.
- 45 DUFT, Johannes/GÖSSI, Anton/VOGLER, Werner: St. Gallen, in: Gilomen-Schenkel, Elsanne (Hg.): Helvetia Sacra III/II/2, Bern 1986, S. 1180–1369, hier S. 1198 f. und 1284 f.
- 46 Die Schilderung wäre höchstens dann zu retten, wenn es Hartpert gar nicht in erster Linie um Besitzrechte an der Abtei ging, sondern um die Aufsichtspflicht des Diözesanbischofs über die rätischen Klöster, welche seinerzeit Ludwig der Fromme nach der *divisio* und nach entsprechenden Klagen Bischof Victor III. diesem explizit garantiert hatte (BUB I [wie Anm. 2] Nr. 53\*). Doch dies ist kaum anzunehmen.
- 47 PATZOLD (wie Anm. 11) S. 88, mit Anm. 191; GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 56–59; MURARO (wie Anm. 5) v. a. S. 138–140.

48 Ekkeharts Erwähnung einer (wie auch immer gearteten) Reichsgutsverwaltung für die Mitte des 10. Jahrhunderts ist bemerkenswert, geht doch die Forschung gerne von deren Niedergang im Zuge der ›Feudalisierung‹ von Reichsgütern und -rechten seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus. Vgl. GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 271, mit Anm. 225, und S. 278–280. Aufgrund der schwierigen Erfassung von Reichsgütern und deren Verwaltung im 10. Jahrhundert (vgl. z. B. BOSHOFF, Egon: Königtum, und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert, München 1993, v. a. S. 83 und 90) kann Ekkeharts Beleg jedenfalls kaum zweifelsfrei als Anachronismus entlarvt werden. Ähnliches gilt für die von Ekkehart deklarierten Verwandtschaftsbeziehungen der beiden. So erinnert die angebliche Verwandtschaft Victors mit Bischof Erkanbald von Strassburg an die insbesondere von Gedenkbucheinträgen ableitbaren Verbindungen dieses Bischofs zum schwäbischen Herzogsgeschlecht der Burcharde bzw. Burchardinger, deren Protagonisten auch die rätische Grafschaft innehatten und die ihrerseits – wenn auch in der Forschung umstritten – vielleicht vom ehemaligen rätischen Grafengeschlecht der Hunfridinger abstammen. Allerdings erscheinen, soweit ich sehe, die Namen Victor, Enzelin oder Erembreht weder im erschliessbaren verwandtschaftlichen Umfeld Erkanbalds noch im Umfeld der Burcharde oder gar der Hunfridinger. Zur Verwandtschaft Erkanbalds vgl. SCHMID, Karl: Kloster Hirsau und seine Stifter, Freiburg i. Br. 1959, S. 101–114; ALTHOFF, Gerd: *Amicitiae und Pacta*, Hannover 1992, S. 307–317 (mit Namenlisten); PATZOLD (wie Anm. 11) S. 69. Zur umstrittenen genealogischen Verbindung zwischen ›Hunfridinger‹ und ›Burchardinger‹ vgl. z. B. die von Elisabeth MEYER-MARTHALER postulierte Genealogie in BUB I (wie Anm. 2) S. 502; dazu Kaiser (wie Anm. 1) S. 66 f. (mit weiterer Literatur).

49 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 72, S. 150 f.

50 EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 69, S. 146 f., erwähnt zwar Victors Dreistigkeit und jugendliche Unbotmässigkeit (*erat iuuenis insolens et minus obediens*) sowie seinen Starrsinn (*pertinax*), lobt aber andererseits seine hohe Bildung (*erat doctus prae ceteris*), seine edle Abstammung und Gesinnung (*generis et ingenii nobilitas*) und erwähnt mehr als einmal Victors Ansehen bei den Mitbrüdern und Schülern (Kap. 74, S. 154 f.; Kap. 77, S. 162 f.). Aus den gleichen Belegen will dagegen MÜLLER (wie Anm. 44) S. 272–275 und S. 287 (Zitat) eine ›einseitig negative Charakteristik‹

Victors ableiten. Diesem Urteil folgen auch PATZOLD (wie Anm. 11) S. 87, HILTY, Gerold: *Gallus und die Sprachgeschichte der Nordostschweiz*, St. Gallen 2001, S. 134 f., und ERHART, Peter: *Contentiones inter monachos. Ethnische und politische Identität in monastiaschen Gemeinschaften des Frühmittelalters*, in: Corradini, Richar u. a. (Hg.): *Texts and Identities in the Early Middle Ages*, Wien 2006, S. 373–388, hier S. 376. Zu Ekkeharts Urteil über Craloh vgl. bereits MEYER VON KNONAU in: *Ekkeharti (IV.) Casus* (wie Anm. 8) S. XXVIII–XXX; PATZOLD (wie Anm. 11) S. 87. Dass Ekkeharts Portrait des gestrengen Craloh möglicherweise einen Reflex auf die von Ekkehart kitisierten Kirchenreformer des 11. Jahrhunderts darstellt, ändert an dieser Tatsache wenig.

51 SCHAAB (wie Anm. 11) S. 173, erwähnt zwar auch die Möglichkeit der Unvollständigkeit des Professbuches zur betreffenden Zeit, kritisiert aber auch sonst verschiedentlich Ekkeharts Unzulänglichkeiten (v. a. S. 11 f. und S. 168–173).

52 EKKEHARD, *Casus* (wie Anm. 6) Kap. 69, S. 146 f.: *Quibus ille versus et epistolas, quibus se imperio innotescerent, conquestivas dabat.*

53 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 46, 47 und 49. Dazu GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 193–195 (mit Literatur).

54 MÜLLER (wie Anm. 44) S. 277.

55 ERHART/KLEINDINST (wie Anm. 20) S. 94 und Urkunde Nr. 31; GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 138.

56 ERHART/KLEINDINST (wie Anm. 20) S. 97.

57 Der eine war ein St. Gallen unterstellter Probst, der andere gewählter Bischof einer mit Immunität ausgestatteten Abtei.

58 EKKEHARTI (IV.) *Casus* (wie Anm. 8) S. 256 f., Anm. 886 und S. 307, Anm. 1029. Zu diesen und weiteren Ungenauigkeiten vgl. PATZOLD (wie Anm. 11) S. 66 f., mit Anm. 27 und 28.

59 Letzterer wird denn auch von EKKEHARD (wie Anm. 6) Kap. 50, S. 112 f., beschuldigt, unrechtmässig St. Galler Besitz entfremdet zu haben. Dazu kritisch ZETTLER (wie Anm. 17) S. 99.

60 JORDAN (wie Anm. 20).

61 Vgl. WANNERS Vorbemerkungen zur Urkunde MGH D Ludwig II., Nr. 36, in: *Die Urkunden der Karolinger IV.* Ediert von Konrad Wanner, München 1994. Dagegen gehen BUB I (wie Anm. 2) Nr. 70, und alle übrigen Editionen noch von einer Abfassung für Pfäfers aus. Damit wäre die bis anhin irritierende Frage geklärt, was dieses Privileg eines über Italien herrschenden Kaisers nördlich der Alpen verloren hat. Abgesehen davon, dass die Urkunde erst in neu-

erer Zeit in den Pfäferser Bestand des Stiftsarchivs St. Gallen gelangt sein dürfte, ist auffällig, dass ausgerechnet dort, wo der Ortsname des begünstigten Marienklosters stehen sollte, eine Textlücke klafft.

62 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 60\*. Eine analoge Erwähnung von Vorgängerurkunden der gleichen Herrscher findet sich übrigen in einer Schutzurkunde Lothars I. für Bischof und Volk von Chur: BUB I, Nr. 63\*.

63 JORDAN (wie Anm. 20) S. 10–16.

64 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 55\* und BUB I, Nr. 74\*.

65 JORDAN (wie Anm. 20) S. 10–23.

66 Vorsichtiger rechnen PERRET/VOGLER (wie Anm. 4) S. 981, mit einer Immunitätsverleihung durch Lothar I., sicher aber durch Ludwig II.

67 JORDAN (wie Anm. 20) S. 20 und 24.

68 Das Vollprogramm der Privilegierung von 950 mit Immunität, Abtwahl und Lehensverbot enthält lediglich die Lotharurkunde (BUB I [wie Anm. 2] Nr. 60\*), deren Immunitätsformel für das 9. Jahrhundert ungewöhnlich ist und im 10. Jahrhundert stark überformt wurde. Das Diplom Ludwigs des Frommen (BUB I, Nr. 55\*) nennt neben der Besitzrestitution nur das Abtwahlprivileg sowie die Immunität mit einer gegenüber dem Lothardiplom und der Immunitätsverleihung von 950 erweiterten Introitusverbotsformel. Gewisse Erweiterungen gegenüber dem Lothardiplom, etwa das Verbot, Friedensgelder zu verlangen oder im Kloster Rast zu machen, könnten durchaus auf eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen verweisen, wie sie in enger Anlehnung an die *Formulae imperiales* auch für Chur ausgestellt wurde (BUB I, Nr. 57\*; vgl. dazu Grüninger [wie Anm. 1] S. 88 und S. 292–294.). Genau wie beim Lothardiplom wurden dagegen andere Teile der Immunitätsformel wohl zu Recht als Formulierungen des 10. Jahrhunderts erkannt (vgl. JORDAN [wie Anm. 20] S. 13 f. und 22 f.). Das Karlsdiplom (BUB I, Nr. 74\*) erwähnt neben der völlig andersartigen Immunitätsformel nur das Lehensverbot, nicht aber die Abtwahl.

69 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 87.

70 Auffällig ist insbesondere, dass dieses in Protokoll und (ungewöhnlichem) Siegel als Königs-

urkunde erkennbare Stück im Eschatokoll Karl als *serenissimus imperator* bezeichnet. Ob dies auf die Kompilation zweier Urkunden zurückzuführen ist, wie die Editoren des BUB I (wie Anm. 2) Nr. 74\*, vermuten, oder eher auf die nur rudimentär umgesetzte Absicht, ein Königsdiplom in ein Kaiserprivileg zu verwandeln, kann ich nicht entscheiden.

71 JORDAN (wie Anm. 20) S. 23 und 26–32.

72 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 107: ... *et ut nullus iudex publicus nec episcopus nec comes vel quislibet ex iudicaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem* ...

73 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 74\*.

74 Vgl. JORDAN (wie Anm. 20) S. 24 f.

75 Abgesehen davon, dass der Editor Theodor SICKEL von der Originalität der Einsiedler Urkunde nicht wirklich überzeugt war, sind deren Parallelen zum Pfäferser Immunitätsprivileg von 950 noch ausgeprägter als diejenigen zur Lotharfälschung: MGH D Otto I., Nr. 94, in: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser I (wie Anm. 15); BUB I (wie Anm. 2) Nr. 60\* und Nr. 107.

76 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 107.

77 ZETTLER (wie Anm. 17) S. 139 f.

78 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 135 und Nr. 136.

79 Zum Problem des Rückgriffs auf Vorgängertexte für die Rechtsrelevanz von Urkundeninhalten vgl. GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 95–100.

80 BUB I (wie Anm. 2) Nr. 139.

81 GRÜNINGER (wie Anm. 1) S. 42–48 und S. 79–87; VOLLRATH, Hanna: Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: Borgolte, Michael (Hg.): Mittelalterforschung nach der Wende 1989, München 1995, S. 319–348, hier v. a. S. 320 f. und 334–338.

82 KELLER (wie Anm. 41) S. 41–43, rechnet für 948 oder allenfalls 949 mit der Präsenz Liudolfs und Herzog Hermanns I. im Kloster, MAURER (wie Anm. 11) S. 166 und S. 171, für 948. ZETTLER (wie Anm. 17) S. 140–143, bringt den gleichen Gedenkbucheintrag dagegen mit dem Wormser Reichstag von 950 in Verbindung.